

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-011/12
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 19.12.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.11.2012	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.2012	☒ Hauptausschuss	12.12.2012
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2012	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2012
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	05.12.2012	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 30.11.2011

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet die Stadt Cottbus auf der Grundlage einer Satzung Nutzungsentgelte von Bewohnern in Übergangswohnheimen bzw. Gemeinschaftsunterkünften zu fordern. Dies ist jedoch ausschließlich dann der Fall, wenn das anrechenbare Einkommen dieser Bewohner den jeweiligen Regelsatz nach SGB II oder SGB XII übersteigt. In Cottbus sind zahlungspflichtige Bewohner nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Das Nutzungsentgelt entsprechend § 6 der o. g. Satzung ist anzupassen, wenn sich die Kapazität verändert. Die Nutzungsentgelte ermitteln sich aus den monatlichen Mietkosten und der Kapazität. Mit Anhebung der Kapazität zum 01.09.2012 auf 100 Plätze sind deshalb die entsprechenden Nutzungsentgelte anzupassen.

Die Mehrzahl der Bewohner verfügt nicht über ein sozialhilferechtlich anrechenbares Einkommen. Finanzielle Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

Zum Vergleich: Einnahmen 2011: 3.032,97 €
Einnahmen 2012 (geplant): 3.600,00 €

Anlagen:

- geänderte Satzung
- Synopse

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 031 315 050 4411000

Erträge: 3.600,00 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: 035 315 050 6411000

Einzahlungen: 3.600,00 €

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: